

Bekanntmachung

gemäß §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die Windpark Steinheim Rolfzen GbR, Waldstraße 55, 32839 Steinheim, beantragt die immisionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs V172-7.2 mit einer Nennleistung von 7.200 kW auf den folgenden Grundstücken in 32839 Steinheim:

WEA 1: Gemarkung Rolfzen, Flur 1, Flurstück 6 (NH: 199 m)

WEA 2: Gemarkung Rolfzen, Flur 1, Flurstücke 6, 16, 17, 124;

Gemarkung Steinheim, Flur 12, Flurstücke 124 – 128 (NH: 199 m)

WEA 3: Gemarkung Steinheim, Flur 12, Flurstücke 126 – 128 (NH: 175 m)

WEA 4: Gemarkung Steinheim, Flur 12, Flurstücke 148, 149 (NH: 199 m)

Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zuerst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund dessen am 13.10.2023 entschieden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Verfahren wird daher im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare, Übersichtskarten und Pläne, Bauantrag und Bauvorlagen, Aussagen zur Standsicherheit, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, technische Datenblätter, Herstellerunterlagen, Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht), Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse, Angaben zum Abfall, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Angaben zur Abwasserwirtschaft und Niederschlagswasser, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtliche Prüfungsunterlagen (u.a. Artenschutzprüfung), Notfall- und Alarmplan, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Angaben zum Brandschutz sowie eine denkmalschutzrechtliche Beurteilung der Anlagen.

Die Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **03.05.2024** bis einschließlich **03.06.2024** beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Immissions- und

Klimaschutz, Zimmer B 709, bei der Stadt Steinheim, Marktstraße 2, 32839 Steinheim, Zimmer 201 und bei der Stadt Nieheim, Marktstraße 28, 33039 Nieheim, Zimmer 9, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische, schriftliche oder elektronische Voranmeldung gebeten. Eine Voranmeldung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Höxter:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Nieheim:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Frau C. Lohre, c.lohre@kreis-hoexter.de; 05271/965-4475 (Kreisverwaltung Höxter), Herr C. Nölker, c.noelker@steinheim.de; 05233/21-170 (Stadtverwaltung Steinheim), Herr F. Greger, greger@nieheim.de; 05274/982-115 (Stadtverwaltung Nieheim).

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen können auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de abgerufen und eingesehen werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> bekannt gegeben. Maßgeblich ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom **03.05.2024** bis einschließlich **03.07.2024**, schriftlich oder elektronisch (z. B. unter c.lohre@kreis-hoexter.de) bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgeblich für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei einer der o. g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders / der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Einwendungen mit unleserlichem Namen oder unleserlicher Anschrift können nicht sachgemäß berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schall- und Schattenauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt. Der Termin und der Ort der mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird, sofern eine Entscheidung zur Durchführung des Termins getroffen wird, durch die Genehmigungsbehörde rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung wird vorsorglich zunächst für den Fall, dass erörterungsbedürftige Einwendungen erhoben werden, auf den **28.08.2024 ab 10:00 Uhr** anberaumt. Er wird voraussichtlich in den Räumlichkeiten der Stadthalle der Stadt Steinheim, Schützenplatzallee 3, 32839 Steinheim, durchgeführt. Bei Bedarf kann die Erörterung am Folgetag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den jeweiligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Lohre.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Immissionsschutzbehörde
44.0042/23/1.6.2
44.0049/23/1.6.2
44.0050/23/1.6.2
44.0051/23/1.6.2

37671 Höxter, 25.04.2024
Im Auftrag
Dr. Kathrin Weiß
Fachbereichsleitung